

SATZUNG

Alte Feuerwache Loschwitz, e. Kunst- und Kulturverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Alte Feuerwache Loschwitz, e. Kunst- und Kulturverein". Er hat seinen Sitz in Dresden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- den Unterhalt einer Galerie
- die Durchführung von Kursen auf künstlerischem und kulturellem Gebiet
- den Betrieb eines Kommunikationszentrums für Kulturschaffende und Interessierte
- das Abhalten von Seminaren auf kunstwissenschaftlichem Gebiet
- die Einbeziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in oben genannte Zwecke, insbesondere durch Angebote außerschulischer Bildung und Förderung von selbstständigem Handeln und persönlicher Kreativität im Sinne des KJHG.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen hiervon ist die gesetzlich zulässige Ehrenamtspauschale. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können grundsätzlich natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung.

Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt 16 Jahre. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, der über die Aufnahme befindet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand zum Quartalsende mit Wirkung zum Ende des nächsten Quartals
- mit dem Tod des Mitglieds
- mit der Auflösung (bei juristischen Personen)
- mit der Auflösung des Vereins
- mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr keine Mitgliedsbeiträge bezahlt hat. Das säumige Mitglied ist zuvor einmal zu mahnen. Der Vorstand kann Ausnahmen zur Stundung beschließen. Die Verpflichtung zur Zahlung bis zum Jahresende fällig gewordenen Beiträge erlischt dadurch nicht.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt i. d. R. schriftlich oder durch Bekundung des Austrittes gegenüber mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder der Mitgliederversammlung. Das Recht auf sofortigen Austritt aus wichtigem Grund bleibt gewahrt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein auf Grund schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins (Vereinsschädigung) wird durch den Vorstand beschlossen. Das betroffene Mitglied muss vor dem Ausschluss angehört werden. Gegen

den Ausschluss kann bei dem Vorstand schriftlich Widerspruch innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Dieser wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Überprüfung vorgelegt.

Der Beschluss des Vorstandes bezüglich des Ausschlusses eines Vereinsmitgliedes hat auch bei einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt. Es gelten Aufnahme-, Austritts- und Ausschlussmodalitäten wie in § 4.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils in der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag kann ersatzweise auch durch Ableistung von 15 Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Kalenderjahr im Verein erbracht werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre gewählt. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden in der anschließenden konstituierenden Sitzung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Vergütung für den geschäftsführenden Vorstand

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Neuwahl des Vorstandes bzw. seine erneute Legitimierung erfolgt zur Mitgliederversammlung im Frühjahr jedes Jahres durch Beschluss der Anwesenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zweckbetriebe des Vereins zur Förderung im Sinne der Satzung nutzbar gemacht werden. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens drei Mitglieder zustimmen und Einstimmigkeit herrscht. Der Vorstand kann Teile der Führung

der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen
Gründung gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Mitglieder des Vereins sind berechtigt, mit einer Vollmacht des Vorstandes ausgewählte
Vereinsinteressen wahrzunehmen. Einzelaktivitäten der Mitglieder sind immer mit dem
Vorstand abzustimmen.

Satzung wurde beschlossen am 28.01.2015